



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 21

19.07.2012

Fünfte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Master-Studiengänge vom 2. November 2009

Vom 19. Juli 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 18. Juli 2012 die nachfolgende Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Master-Studiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 19. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Fünfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Master-Studiengänge vom 2. November 2009

1. In § 51 Abs. 2 wird nach „Studienrichtung *Erwachsenenbildung / Weiterbildung*“ der bisherige Modultitel nach Ziffer 1 ersetzt durch „Forschungs- und Entwicklungspraktikum“.
2. In § 51 Abs. 2 wird nach „Studienrichtung *Sozialpädagogik*“ die bisherige Ziffer 1 gestrichen. Die bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.
3. § 60 erhält die folgende Fassung:
„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
(2) Studierende in den Master-Studiengängen „Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache“ und „Erziehungswissenschaft“ ab Studienbeginn zum Wintersemester 2012 / 2013, studieren gemäß den Anlagen 2.1 bzw. 2.9.1 und 2.10.1 in der Fassung gemäß der 4. Änderungsordnung vom 14. Juni 2012

und der 5. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012.

(3) Studierende in den Masterstudiengängen gemäß Abs. 2, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012 / 2013 angetreten haben, studieren gemäß den Anlagen 2.1 bzw. 2.9.1 und 2.10.1 in der Fassung, die zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns jeweils in Kraft war. Auf Antrag können diese Studierende ihr Studium in der Fassung gemäß der 4. Änderungsordnung vom 14. Juni 2012 und der 5. Änderungsordnung vom 19. Juli 2012 beenden.“

4. In der Anlage 2.1 wird im 2. Semester in Modul 6 „Schwerpunktbildung I DaZ / DaF“ im Titel der Lehrveranstaltung „Literatur und Migration“ die Abkürzung „DaZ“ vorangestellt.
5. In der Anlage 2.9.1 wird im 4. Semester im Modul „Abschlussprüfung“ im Titel der Lehrveranstaltung „Begleitung der Masterarbeit“ am Ende ein „*“ ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 19. Juli 2012

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg